

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Bildung eines Wahlausschusses**

**Begründung:**  
(ggf. zusätzlich)

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahl einen Wahlausschuss zu bilden.

Der für die Kommunalwahlen gebildete gemeindliche Wahlausschuss wird in der gleichen Zusammensetzung auch für die Wahl der Mitglieder zum Integrationsgremium tätig.

Aufgaben u.a.:

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge, Feststellung des Wahlergebnisses.

Zusammensetzung:

Der Wahlausschuss besteht gem. § 2 Abs. 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. In den Wahlausschuss dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 KWahlG i.V.m. § 58 GO NRW nur Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gewählt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter (= persönlicher Stellvertreter) zu wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Der bisherige Wahlausschuss bestand aus 10 Beisitzern und einer entsprechenden Anzahl von persönlichen Stellvertretern.

Wahlleiter:

Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, stellv. Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Falls sie sich um das Amt des Bürgermeisters bewerben, können sie ab dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung nicht mehr Wahlleiter oder Stellv. Wahlleiter in

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt dann der jeweilige Vertreter im Amt.

Wahl der Beisitzer:

Die Wahl der Beisitzer sowie der persönlichen Stellvertreter erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend den Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge in Zahlen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

1. Zusammensetzung des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, \_\_\_\_ Beisitzern und deren persönlicher Stellvertretung.

2. Wahl der Mitglieder:

Nr.	ordentliche Mitglieder	stellv. Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: